

Pressemitteilung

Berlin, Juli 2012

Anerkennung iranischer Adoptionsentscheidung in Deutschland

Das Oberlandesgericht Köln hat eine iranische Adoptionsentscheidung nach § 2 AdWirkG anerkannt.

Die Antragssteller, ein in Deutschland lebendes deutsch-iranisches Paar vertreten durch Frau Rechtsanwältin Elisabet Poveda Guillén aus Frankfurt am Main, hatten in Iran nach dem iranischen Recht ein Kind adoptiert. Das Adoptionsverfahren fand ausschließlich in Iran und ohne Einschaltung der deutschen Jugendämter statt. Das Amtsgericht Köln lehnte zunächst die Anerkennung mit der Argumentation ab, Iran sei ein islamisches Land und lasse als solches keine Adoption sondern lediglich die Begründung einer Vormundschaft (*Kefalat*) aus religiösen Gründen zu. Im Beschwerdeverfahren hat das OLG Köln festgestellt, dass eine Adoption nach dem iranischen Recht möglich ist.

Diese Entscheidung, als Präzedenzfall, erleichtert insbesondere das Verfahren zur Erteilung des Einreisevisums und der Aufenthaltsgenehmigung für die in Iran adoptierten Kinder.

Der Text der Gerichtsentscheidung findet sich auf der Website des Nordrhein-Westfälischen Justizministeriums unter dem folgenden Link:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2012/4_UF_185_10_Beschluss_20120423.html

Vorstand der Iranischen Gemeinde in Deutschland e.V.